



**Volksinitiative
«Für faire Unternehmenssteuern»
und Gegenvorschlag**

*Entwürfe Kantonsratsbeschluss und
Gegenentwurf in der Form einer Änderung
des Steuergesetzes*

Zusammenfassung

Von den bedeutenden Steuersenkungen der letzten zehn Jahre haben im Kanton Luzern zur Hauptsache (rund drei Viertel der Mittel) natürliche Personen profitiert. Mit seinen attraktiven Rahmenbedingungen bei der Gewinnbesteuerung verfügt der Kanton Luzern über die beste Ausgangslage aller Kantone zur Umsetzung der geplanten Unternehmenssteuerreform III des Bundes. Die Erhöhung der Gewinnsteuer gemäss der Volksinitiative gefährdet diese gute Position, ohne im Vergleich zum Gegenentwurf zu wesentlich höheren Mehreinnahmen zu führen. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Initiative abzulehnen und dem Gegenentwurf zur Initiative zuzustimmen.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses, mit dem die Volksinitiative «Für faire Unternehmenssteuern» abgelehnt wird. Gleichzeitig unterbreitet er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf zur Initiative in der Form einer Änderung des Steuergesetzes.

Die Initiative ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einer Änderung des Steuergesetzes abgefasst. Sie will im Wesentlichen die auf 2012 vorgenommene Halbierung des Gewinnsteuersatzes zur Hälfte rückgängig machen. In den letzten Jahren seien die Steuern vor allem für Unternehmen zu stark gesenkt worden. Eine Korrektur sei notwendig. Nur so könnten weitere Sparmassnahmen und Steuererhöhungen zulasten aller vermieden werden.

Seit 2005 wurden die natürlichen und die juristischen Personen in drei Steuergesetzrevisionen um insgesamt rund 450 Millionen Franken entlastet (Kanton und Gemeinden). Dabei entfielen rund drei Viertel dieser Entlastungen auf die natürlichen Personen und rund ein Viertel auf die juristischen Personen. Rund zwei Drittel der Entlastungen der natürlichen Personen betrafen Tarifkorrekturen bei den unteren und mittleren Einkommen sowie Erhöhungen der Kinder- und Betreuungsabzüge (inkl. Einführung eines Kinder-Eigenbetreuungsabzugs).

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Ablehnung der Volksinitiative. Eine Erhöhung der Gewinnsteuer gemäss Initiative würde die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts, die Reputation und die Planungssicherheit im Kanton Luzern nachhaltig schädigen, ohne zu wesentlichen Mehreinnahmen zu führen. Mit der Senkung der Gewinnsteuer hat der Kanton Luzern eine gemäss der geplanten Unternehmenssteuerreform III (USR III) des Bundes vorgesehene Massnahme um Jahre vorweggenommen. Dieser Vorteil, den sich der Kanton Luzern hart erarbeitet hat, sollte nicht mit der Anhebung des Gewinnsteuersatzes, wie sie die Initiative verlangt, fahrlässig preisgegeben werden. Das würde eine erfolgreiche Umsetzung der USR III im Kanton Luzern zum denkbar ungünstigsten Zeitpunkt, in dem voraussichtlich viele andere Kantone ihre Gewinnsteuersätze senken, erheblich beeinträchtigen.

Stattdessen unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Gegenentwurf zur Initiative. Dieser beinhaltet einerseits die Einführung einer Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften in der Höhe von 500 Franken und für Genossenschaften in der

Höhe von 200 Franken. Ferner soll der Teilbesteuerungssatz zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Unternehmen und der daran beteiligten Personen, wie in der USR III vorgesehen, von bisher 50 auf neu 70 Prozent erhöht werden. Die Einführung einer Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäss Gegenentwurf ergäbe Mehreinnahmen von je rund 1 Million Franken für den Kanton und die Gemeinden. Die Teilbesteuerung der Beteiligungserträge zu 70 Prozent brächte dem Kanton rund 7 Millionen und den Gemeinden rund 8,2 Millionen Franken Mehreinnahmen. Insgesamt resultierten bei Annahme des Gegenentwurfs somit Mehreinnahmen von rund 8 Millionen (Kanton) und 9,2 Millionen Franken (Gemeinden). Demgegenüber resultierten bei der Annahme der Volksinitiative geschätzte Mehrerträge von rund 10 bis 11 Millionen Franken für den Kanton und 19 bis 25 Millionen Franken für die Gemeinden. Die Mindereinnahmen aus dem Bundessteueranteil des Kantons Luzern werden dabei aktuell auf 5 bis 9 Millionen Franken geschätzt. Da aber heute mit weiter steigenden Steuererträgen der juristischen Personen gerechnet wird und zudem der Kantonsanteil im Rahmen der USR III von heute 17 auf neu 20,5 Prozent erhöht werden soll, dürften diese Mindererinnahmen bei Annahme der Initiative in künftigen Jahren noch deutlich höher ausfallen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Volksinitiative «Für faire Unternehmenssteuern» sowie eine Änderung des Steuergesetzes als Gegenentwurf zur Initiative.

1 Die Volksinitiative

1.1 Wortlaut und Begründung

Am 30. Oktober 2014 reichte ein Initiativkomitee innert der gesetzlichen Sammlungsfrist eine Volksinitiative mit dem Titel «Für faire Unternehmenssteuern» ein. Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern stellt das Initiativkomitee folgendes Begehrten auf Änderung des Steuergesetzes vom 22. November 1999 (StG; SRL Nr. 620) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

«§ 81 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Steuer je Einheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2,25 Prozent des Reingewinns.

§ 87 Absatz 1

¹ Die Steuer je Einheit der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 2,25 Prozent des Reingewinns.

§ 88 Kollektive Kapitalanlagen

Die Steuer je Einheit der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 2,25 Prozent des Reingewinns.

§ 95 Absatz 1

¹ Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 1,5 Promille des Steuerwerts der im Kanton Luzern gelegenen Grundstücke, wenn der Minimalsteuerbetrag die sich nach den §§ 72–94 ergebenden Steuern übersteigt. Massgebend ist der Steuerwert am Ende der Steuerperiode.

§ 100

Die Gesamtbelaetzung der Korporationsgemeinden durch die Staats- und Gemeindesteuern (Reingewinn- und Kapitalsteuer) darf 18 Prozent des steuerbaren Reingewinns nicht übersteigen, muss aber mindestens 1,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals betragen.»

Zur Begründung seines Begehrens führt das Initiativkomitee aus, seit 2002 sei es im Kanton Luzern zu drei Steuergesetzrevisionen gekommen. In der Zwischenzeit sei die im Kanton erbrachte Wirtschaftsleistung um rund 30 Prozent gestiegen und die Bevölkerung auch um rund 10 Prozent. Doch der Steuerertrag der Unternehmen stagniere annähernd auf dem Niveau von 2002. Die Initiative wolle den Gewinnsteuersatz je Einheit für Unternehmen von 1,5 auf 2,25 Prozent anheben. Damit sollten sich auch die Unternehmen wieder angemessener an den öffentlichen Kosten beteiligen. Die Initiative sei ein erster Schritt in Richtung mehr Steuergerechtigkeit im Kanton Luzern. In den letzten Jahren seien die Steuern im Kanton zu stark gesenkt worden, besonders für Unternehmen. Gleichzeitig spare man bei Bildung und Sozialem, bei Umwelt und Sicherheit. Gebühren seien erhöht worden. Zuletzt habe der Kantonsrat eine Steuererhöhung für alle beschlossen. Die Bevölkerung müsse die Steuersenkungen für die Unternehmen bezahlen. So dürfe es nicht weitergehen. Eine Korrektur der gescheiterten Steuerstrategie des Kantons sei notwendig. Nur so könnten weitere Sparmassnahmen und Steuererhöhungen zulasten aller Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons vermieden werden.

1.2 Zustandekommen und Behandlung

Das Initiativkomitee reichte innert der gesetzlichen Sammlungsfrist 4209 gültige Unterschriften ein. Am 9. Dezember 2014 erklärte unser Rat gestützt auf § 141 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) die Initiative als zustande gekommen (vgl. Kantonsblatt Nr. 50 vom 13. Dezember 2014, S. 3583). Die Initiative verlangt in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs die Änderung der §§ 81, 87 Absatz 1, 88, 95 Absatz 1 und 100 des Steuergesetzes.

Gemäss § 82b des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 (KRG; SRL Nr. 30) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme. Beantragt der Regierungsrat die Ablehnung einer Initiative, kann er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf unterbreiten. Der Gegenentwurf enthält eine von der Initiative abweichende Regelung der gleichen Materie. Er ist als Verfassungsänderung oder als Gesetz zu verabschieden, kann jedoch eine andere Rechtsform aufweisen, als es die Initiative verlangt (§ 82g KRG).

Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Kantonsrat sie ganz oder teilweise als ungültig. Solche Beschlüsse des Kantonsrates können mit Stimmrechtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Ebenso kann Beschwerde dagegen geführt werden, dass eine Volksinitiative für gültig erklärt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet wird (vgl. Urteil 1C_92/2010 des Bundesgerichtes vom 6. Juli 2010, E. 1.2). Deshalb sind Kantonsratsbeschlüsse, mit denen eine Volksinitiative für gültig oder ungültig erklärt wird, mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Soweit die Initiative gültig ist, kann der Kantonsrat sie annehmen oder ablehnen (§ 82c Abs. 1a und b KRG).

Lehnt der Kantonsrat eine Initiative ab, kann er dem Regierungsrat gemäss § 82c Absatz 3 des Kantonsratsgesetzes den Auftrag erteilen, einen Gegenentwurf auszu-

arbeiten. Lehnt der Kantonsrat eine Initiative ab und verzichtet er auf einen Gegenentwurf, wird sie der Volksabstimmung unterbreitet (§ 82f KRG).

Beschliesst der Kantonsrat die Ausarbeitung eines Gegenentwurfs, hat ihm der Regierungsrat innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf vorzulegen. Initiative und Gegenentwurf werden den Stimmberchtigten in einer Doppelabstimmung unterbreitet (§ 82h KRG). Werden in der Doppelabstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt (§ 86 Abs. 1e Stimmrechtsgesetz).

2 Ausgangslage

2.1 Seit 2005 realisierte Entlastungen von natürlichen und juristischen Personen

Seit 2005 wurden natürliche und juristische Personen in drei Steuergesetzrevisionen um insgesamt rund 450 Millionen Franken entlastet (Kanton und Gemeinden). Dabei entfielen rund drei Viertel dieser Entlastungen (334 Mio. Fr.) auf die natürlichen Personen und rund ein Viertel (116 Mio. Fr.) auf die juristischen Personen. Rund zwei Drittel der Entlastungen der natürlichen Personen betrafen Tarifkorrekturen bei den unteren (41 Mio. Fr.) und mittleren (147 Mio. Fr.) Einkommen sowie Erhöhungen der Kinder- und Betreuungsabzüge (29 Mio. Fr.; vgl. Anhang 1).

2.1.1 Steuergesetzrevision 2005

Den Schwerpunkt der Steuergesetzrevision 2005 bildeten spürbare Entlastungen für tiefere Einkommen und für Familien. Im Bereich des Unternehmenssteuerrechts wurde die Doppelbelastung der an Unternehmen Beteiligten gemildert und die Kapitalsteuer gesenkt. Auf 2005 traten namentlich folgende Änderungen des Steuergesetzes in Kraft (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2004, S. 1284, und laufende Gesetzesammlung des Kantons Luzern [G] 2004, S. 513):

- Entlastung der Einkommen bis 60 000 Franken für Alleinstehende und bis 75 000 Franken für Verheiratete sowie Erhöhung der Freigrenze auf 8500 Franken für Alleinstehende und auf 17 000 Franken für Verheiratete,
- Erhöhung der Kinder- und Kinderbetreuungsabzüge um je 700 Franken,
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für Anteilsinhaberinnen und -haber,
- Senkung der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften von 1 Promille auf 0,5 Promille für das 5 Millionen Franken übersteigende Kapital,
- Senkung der Kapitalsteuer für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften auf 0,01 Promille.

Diese Massnahmen führten zu Entlastungen in der Höhe von rund 63 Millionen Franken (28 Mio. Fr. Kanton und 35 Mio. Fr. Gemeinden).

2.1.2 Steuergesetzrevision 2008

Mit der Steuergesetzrevision 2008 wurden schwergewichtig die mittleren Einkommen und wiederum die Familien entlastet. Die Vermögenssteuer wurde halbiert. Im Bereich der Unternehmen wurden die Gewinn- und die Kapitalsteuer gesenkt. Im Wesentlichen ging es um folgende Änderungen des Steuergesetzes (vgl. GR 2006 S. 1201 und G 2007 S. 9):

- ersatzlose Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer (per 2007),
- weitere Entlastung der unteren und mittleren Einkommen durch Tarifkorrektur und Ausgleich der kalten Progression,
- Erhöhung des Kinder- und des Fremdbetreuungskostenabzugs,
- Entlastung der Vermögen durch Einführung eines linearen Satzes von 0,75 Promille und Ausgleich der kalten Progression (per 2009), was in etwa einer Halbierung der Vermögenssteuer entsprach,
- Entlastung bei der Gewinnsteuer (per 2010) durch Senkung des Tarifs für die einfache Steuer der juristischen Personen von 4 auf 3 Prozent,
- Entlastung bei der Kapitalsteuer (per 2010): im Rahmen der Steuergesetzrevision 2005 wurde der Tarif für das steuerbare Kapital von mehr als 5 Millionen Franken gesenkt; ab 2010 wurde die Senkung auch im Bereich bis 5 Millionen Franken umgesetzt.

Die mit der Steuergesetzrevision 2008 beschlossenen Massnahmen führten zu Entlastungen in Höhe von rund 249 Millionen Franken (112 Mio. Fr. Kanton und 137 Mio. Fr. Gemeinden).

In der Volksabstimmung vom 11. März 2007 stimmten 76,6 Prozent der Stimmberechtigten der Steuergesetzrevision 2008 zu.

2.1.3 Steuergesetzrevision 2011

Der Schwerpunkt der Steuergesetzrevision 2011 lag bei der Halbierung des Gewinnsteuertarifs für juristische Personen und bei der nochmaligen spürbaren Senkung des Einkommenssteuertarifs für mittlere Einkommen. Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen umgesetzt (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2009, S. 131, und G 2009 S. 321):

- Entlastung bei der Gewinnsteuer (per 2012) durch Senkung des Tarifs für die einfache Steuer der juristischen Personen von 3 auf 1,5 Prozent,
- weitere Entlastung der mittleren Einkommen durch Tarifkorrektur, Abflachung des Progressionsverlaufs bei höheren Einkommen und Ausgleich der kalten Progression,
- Einführung eines Kinder-Eigenbetreuungsabzugs von 2000 Franken,
- Vereinfachung und Senkung der steuerlichen Höchstbelastung von natürlichen Personen,
- Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II (namentlich die erleichterte Liquidation bei Selbständigerwerbenden).

Die mit der Steuergesetzrevision 2011 beschlossenen Massnahmen führten zu Entlastungen in der Höhe von rund 133 Millionen Franken (58 Mio. Fr. Kanton und 75 Mio. Fr. Gemeinden).

In der Volksabstimmung vom 27. September 2009 stimmten 67,8 Prozent der Stimmberechtigten der Steuergesetzrevision 2011 zu.

2.1.4 Abschaffung der Liegenschaftssteuer

In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 nahmen die Stimmberechtigten des Kantons Luzern ferner die Initiative zur Abschaffung der Liegenschaftssteuer an. Die Liegenschaftssteuer entfällt damit ab dem Steuerjahr 2015. Dies führt zu weiteren Entlastungen der Steuerpflichtigen, was aber auch Mindereinnahmen von je rund 20 Millionen Franken für den Kanton und die Gemeinden bedeutet (Stand 2014).

2.1.5 Studie Lustat Focus: Wohlstand und Armut im Kanton Luzern

Die Studie «Lustat Focus: Wohlstand und Armut im Kanton Luzern» bestätigt den eingeschlagenen Weg. Der Schwerpunkt der Ausgabe 2015 liegt auf der Position des Luzerner Mittelstands und der Entwicklung der mittleren Einkommen. Die Studie widerlegt die wiederholt geäusserte These einer sukzessiven Schwächung des Mittelstands. Der Anteil der einkommensschwachen Haushalte ist von 2004 bis 2015 zurückgegangen. Der Anteil der einkommensstarken Haushalte ist dagegen im gleichen Zeitraum gewachsen. Die Studie zeigt ebenfalls auf, dass seit 2004 die untere und die mittlere Einkommensklasse sowie Familien beachtliche Steuerentlastungen erfuhren. Die steuerpolitischen Massnahmen haben damit nachweislich besonders die unteren und mittleren Einkommen entlastet, ohne Attraktivitätseinbusse für die oberen Einkommen.

2.2 Steuerstrategie des Kantons

Die Senkungen des Gewinnsteuersatzes waren Bestandteil der Finanzstrategie des Kantons gemäss Finanzleitbild 2006. Danach sollte die Steuerbelastung im Kanton Luzern dem schweizerischen Mittel angenähert werden. Zur Umsetzung dieses Grundsatzes strebte der Kanton bei der Einkommenssteuer einen Indexwert von 100 (schweizerisches Mittel) und bei der Vermögenssteuer einen Indexwert von deutlich unter 100 an. Bei den juristischen Personen wollte der Kanton zu den fünf attraktivsten Kantonen gehören. Diese Ziele wurden in der Zwischenzeit erreicht (vgl. unseren Planungsbericht B 81 über das Finanzleitbild 2013 vom 25. Juni 2013, in: KR 2014 S. 152). Betrachtet man allein die Gewinnsteuerbelastung der juristischen Personen, steht der Kanton seit der Halbierung des Gewinnsteuersatzes per 2012 im interkantonalen Vergleich je nach Gemeinde sogar auf Rang 1. Bei der Kapitalsteuer hingegen

liegt der Kanton Luzern lediglich auf Rang 13. Zwei Kantone (UR, NW) haben die Kapitalsteuer faktisch abgeschafft. Elf Kantone kennen – im Gegensatz zum Kanton Luzern – die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer.

Gemäss Kantonsstrategie ab 2011 vom 20. September 2011 (vgl. B 20 zum Legislaturprogramm 2011–2015, Anhang, in: KR 2011 S. 1571) leistet die Steuerpolitik mit ihrer konsequenten Wettbewerbs- und Kundenorientierung einen wichtigen Beitrag zur Standortattraktivität. Eine moderate Besteuerung der natürlichen Personen trägt zur Stärkung des Wohnkantons bei. Luzerns Top-Position bei der Besteuerung der juristischen Personen hilft, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und neue, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen respektive neue Unternehmen anzusiedeln. Die mittelfristigen Effekte sind attraktive Stellen, gute Löhne und steigende Lebensqualität (vgl. Kap. 2.1.2 Kantonsstrategie ab 2011).

2.3 Unternehmenssteuerreform III

Aufgrund von internationalen Entwicklungen, namentlich in der OECD und der EU, zeichnet sich ab, dass gewisse in der Schweiz geltende Steuerregelungen nicht mehr internationalen Standards entsprechen. Dazu gehören insbesondere die kantonalen Steuerbestimmungen für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Mit der geplanten Unternehmenssteuerreform (USR III) des Bundes soll den internationalen Entwicklungen Rechnung getragen und die Attraktivität des Unternehmensstandorts Schweiz im internationalen Umfeld gestärkt werden. Die steuerpolitische Stossrichtung der USR III besteht im Wesentlichen aus drei Elementen:

- Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Steuerregelungen und Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die internationalen Standards entsprechen (z. B. Patentbox für Erträge aus Immaterialgüterrechten),
- Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze,
- weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts (u. a. Vereinheitlichung und Begrenzung der Entlastung bei der Teilsteuerung von Dividenden für Bund und Kantone auf 30%).

Diese Reform des Bundesrechts sieht damit verschiedene steuer- und finanzpolitische Massnahmen vor, die sich auch auf die Kantone auswirken werden. Der Bundesrat hat am 5. Juni 2015 die entsprechende Botschaft an das Parlament verabschiedet. Die parlamentarischen Beratungen durch die eidgenössischen Räte sollen Mitte 2016 abgeschlossen werden.

3 Stellungnahme zur Volksinitiative

In den letzten zehn Jahren wurden die Steuern im Kanton Luzern in mehreren Schritten massiv gesenkt. Rund drei Viertel dieser Entlastungen gingen zugunsten der natürlichen Personen. Zur Hauptsache profitierten nicht Unternehmen, sondern die unteren und mittleren Einkommen sowie die Familien, die beachtliche Steuerentlastungen erfuhren.

Steuerensenkungen sind nicht Selbstzweck, sondern bilden eine wesentliche Rahmenbedingung eines Wirtschaftstandortes: das Steuerklima. Mittel- bis langfristig sollen die Steuerausfälle aus Steuerensenkungen kompensiert werden. Dabei finden die Kompensationen nicht zwingend innerhalb der einzelnen Steuerart statt, sondern innerhalb des ganzen Steuersystems. Die Senkung des Gewinnsteuersatzes beispielsweise führt zur Ansiedlung und Gründung zusätzlicher Unternehmen. Diese entrichten einerseits Steuern und schaffen andererseits Arbeitsplätze. Daraus resultieren neben höheren Unternehmenssteuern auch höhere Einkommens- und Vermögenssteuern. Ob die verfolgte Steuerstrategie letztlich aufgeht, kann im jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit beurteilt werden. Dafür ist es noch zu früh. Gesicherte Daten und Erkenntnisse fehlen. Es gibt aber verschiedene ermutigende Anzeichen dafür, dass die Strategie Früchte trägt:

- So hat der Registerbestand von juristischen Personen zwischen Ende 2009 und Ende 2014 um rund 25 Prozent zugenommen.
- Zwischen 2009 und 2014 wurde die Steuerbelastung für die juristischen Personen markant gesenkt. Ein grosser Teil der Steuerausfälle konnte bereits kompensiert werden. Die Steuererträge des Kantons von juristischen Personen lagen 2014 inklusive des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer und unter Korrektur der Erhöhung des Staatssteuerfusses von 1,5 auf 1,6 Einheiten per 2014 bereits wieder bei rund 90 Prozent des Steuerertrages von 2009. Trotz Senkung des Gewinnsteuersatzes um 62,5 Prozent und Reduktionen bei der Kapitalbesteuerung haben die Steuereinnahmen von juristischen Personen auf Stufe Kanton bereits wieder annähernd das Niveau von 2009 erreicht (vgl. Anhang 2).
- Bei der direkten Bundessteuer haben die Einnahmen von juristischen Personen im Kanton Luzern und damit auch der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (gegenwärtig 17%) in den letzten Jahren überdurchschnittlich zugenommen. So hat sich der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer bei den juristischen Personen von 36,4 Millionen Franken im Jahr 2009 auf 61,8 Millionen Franken im Jahr 2014 erhöht. 2014 fällt der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer bei den juristischen Personen sogar erstmals höher aus als der Anteil der natürlichen Personen (59,7 Mio. Franken). 2009 machte der Kantonsanteil der natürlichen Personen mit 55,7 Millionen Franken dagegen noch rund 60 Prozent des gesamten Kantonsanteils aus (vgl. Anhang 2).
- Die Standortqualität des Kantons Luzern wird heute – insbesondere wegen der tiefen Gewinnsteuer – in einschlägigen Studien deutlich besser dargestellt als in früheren Jahren (z.B. CS-Studie 2014 Rang 7 [2005 noch Rang 17] und UBS-Studie 2014 Rang 5).
- Die Anfragen von ausserkantonalen und international tätigen Steuerberatern haben in den letzten Jahren bei der Wirtschaftsförderung und der Dienststelle Steuern massiv zugenommen. Luzern kommt bei Ansiedlungen meistens in die engere Wahl (sog. «Shortlist»). Zwar ist zurzeit das Interesse an Ansiedlungen neuer internationaler Unternehmen aufgrund der schwieriger gewordenen Rahmenbedingungen zurückgegangen (Stichworte: Minder-Initiative, Verunsicherung betreffend Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative und deren Auswirkungen auf die bilateralen Verträge mit der EU, Frankenstärke, konkrete

Umsetzung der USA III). Der tiefe Gewinnsteuersatz hilft aber, im Kanton ansässige Unternehmen zu halten. Nach Klärung der erwähnten Rechtsunsicherheiten insbesondere auch in Bezug auf die Umsetzung der USA III sehen wir zudem Chancen bei Verschiebungen von Unternehmen aus Drittakantonen in den Kanton Luzern.

- Gemäss Handelsregister sind in den Jahren 2000 bis 2009 (vor der ersten Senkung der Gewinnsteuer) unter Berücksichtigung der jährlichen Saldi von Sitzverlegungen 106 Unternehmen in den Kanton Luzern zugezogen, gleichzeitig aber auch 120 Unternehmen in einen andern Kanton weggezogen. Im Jahr 2012 verzeichnete der Kanton Luzern dagegen einen Saldo von 218 interkantonalen Sitzverlegungen zu seinen Gunsten. Damit flossen über 232 Millionen Franken eingetrageses Gesellschaftskapital in den Kanton Luzern. Dieser Trend setzte sich auch 2013 (204 interkantonale Sitzverlegungen mit rund 80 Mio. Fr. Gesellschaftskapital) und 2014 fort (186 Sitzverlegungen mit rund 687 Mio. Fr. Gesellschaftskapital). Der Kanton Luzern liegt damit mit grossem Abstand an der Spitze aller Kantone. Die Neueintragungen im Handelsregister (ohne Einzelunternehmen) haben 2014 (1457) im Vergleich zu 2009 (869) um rund 68 Prozent zugenommen. Darüber hinaus entstanden im Kanton Luzern in den letzten Jahren jeweils mehrere hundert teils hochqualifizierte Arbeitsplätze aufgrund von Ansiedlungen ausländischer Firmen. Vor 2006 fiel die Wanderungsbilanz der natürlichen Personen jeweils negativ aus. Seit 2006 sind positive Wanderungssaldi zu verzeichnen. Der Kanton Luzern zieht im interkantonalen Vergleich mehr steuerpflichtige Personen an.

Eine Erhöhung der Gewinnsteuer gemäss Volksinitiative von bisher 12,3 auf 14,4 Prozent (Total Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer) mag zwar auf den ersten Blick moderat erscheinen. Sie würde aber das Vertrauen der Unternehmen und der Steuerberater in den Kanton Luzern wesentlich beeinträchtigen. Bereits die Anhebung des Staatssteuerfusses von 1,5 auf 1,6 Einheiten auf 2014 hat in diesen Kreisen zu etlicher Verunsicherung geführt. Eine Anhebung des Gewinnsteuersatzes gemäss Initiative würde in deren Augen einem Scheitern der Steuerstrategie gleichgestellt und wäre mit einem grossen Imageverlust für den Kanton Luzern verbunden. Der Wirtschaftsstandort, die Reputation und die Planungssicherheit im Kanton Luzern würden nachhaltig geschädigt. Mit einer Erhöhung der einfachen Gewinnsteuer würde der Kanton Luzern im interkantonalen Vergleich ins breite Mittelfeld zurückgeworfen, zumal bereits heute absehbar ist, dass die Gewinnsteuersätze der Kantone im Rahmen der Umsetzung der USA III auf rund 12 bis 16 Prozent sinken werden (vgl. Anhang 3). Der Kanton Luzern wäre damit nicht mehr auf den sogenannten «Shortlists» zu finden und käme daher für Ansiedlungen von vornherein nicht mehr in Frage. Dies widerspricht der Zielsetzung, wonach der Kanton Luzern für juristische Personen im interkantonalen und internationalen Vergleich einen Spitzenrang einnehmen soll. Internationale Konzerne würden die Realisation von Gewinnen im Kanton Luzern überdenken. Ertragsstarke Unternehmen würden den Kanton Luzern wohl teilweise verlassen, neue würden weniger zuziehen. Damit gingen auch Arbeitsplätze und Steuereinnahmen von natürlichen Personen verloren. Ebenso würde die Investitionstätigkeit der verbleibenden Unternehmen im Kanton

Luzern abnehmen. Unternehmen, die im Kanton ansässig sind, können sich dank der tiefen Steuerbelastung besser entwickeln. Wer investiert, bleibt in der Regel auch im Kanton. Das erhält und schafft Arbeitsplätze, was mittel- und längerfristig wiederum zu mehr Steuereinnahmen führt. Eine Erhöhung der Gewinnsteuer zum jetzigen Zeitpunkt würde dagegen im Ergebnis nur zu relativ bescheidenen Mehreinnahmen, aber zu einem grossen Imageverlust führen.

Die im Rahmen der USR III geplante Einführung des Konstrukts der Patentbox vermag die Bedürfnisse der in der Schweiz ansässigen Handels- und Finanzgesellschaften voraussichtlich nicht abzudecken. Diese Gesellschaften werden deshalb ihre Tätigkeit entweder ins Ausland oder in einen Tiefsteukanton verlegen. Derzeit wird der Kanton Luzern von den Steuerberatern aufgrund seiner tiefen Gewinnsteuerbelastung namentlich bei Binnenverschiebungen von Unternehmen innerhalb der Schweiz als potenzieller Gewinner dieser Entwicklung betrachtet. Die Luzerner Steuerstrategie ist daher als Langfrist-Investition zu betrachten. Die Chance, dass sich die tiefen Gewinnsteuern letztendlich rechnen, ist durchaus intakt. Mit der Senkung der Gewinnsteuer hat der Kanton Luzern eine in der USR III vorgesehene Hauptmassnahme um Jahre vorweggenommen. Dieser Vorteil, den sich der Kanton Luzern hart erarbeitet hat, sollte nicht mit der Anhebung des Gewinnsteuersatzes, wie sie die Volksinitiative verlangt, fahrlässig preisgegeben werden. Das würde eine erfolgreiche Umsetzung der USR III im Kanton Luzern zum denkbar ungünstigsten Zeitpunkt, in dem viele andere Kantone ihre Gewinnsteuersätze senken werden, erheblich beeinträchtigen.

Die oben geschilderten negativen Einflüsse auf die Steuererträge der juristischen Personen, welche eine Annahme der Initiative zur Folge hätte, würden sich auch auf den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auswirken. Die entsprechenden Ausfälle werden auf 5 bis 9 Millionen Franken geschätzt und treffen ausschliesslich den Kanton. Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer weist bei den juristischen Personen eine stark steigende Tendenz auf. Im Rahmen der USR III soll der Anteil von heute 17 auf neu 20,5 Prozent erhöht werden. Die entsprechenden Ausfälle dürften sich bei Annahme der Initiative deshalb künftig noch deutlich erhöhen.

4 Gegenentwurf

Unser Gegenentwurf beinhaltet einerseits die Einführung einer Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie andererseits die Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Unternehmen und der daran beteiligten Personen.

4.1 Minimalsteuer

Diverse Kantone (AG, AI, AR, GR, NW, OW, SO, SH und TG) kennen seit Jahren eine Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. In weiteren Kantonen ist die Einführung einer Minimalsteuer geplant (z.B. SG und SZ). Diese

bewegt sich in der Regel zwischen 200 und 500 Franken pro Jahr. Für Genossenschaften sind teilweise tiefere Beträge vorgesehen.

Erreicht die ordentliche Gewinn- und Kapitalsteuer nicht die Höhe der Minimalsteuer, ist an deren Stelle die Minimalsteuer geschuldet. Der Kanton Luzern kennt bisher nur eine Mindestkapitalsteuer für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften. Diese beträgt 500 Franken pro Jahr (§ 94 StG). Nach der deutlichen Reduktion der Gewinn- und der Kapitalsteuer drängt sich auch für den Kanton Luzern das Erheben einer Minimalsteuer auf. Diese soll von Kapitalgesellschaften erhoben werden, wenn die ordentliche Steuerleistung aus der Gewinn- und der Kapitalsteuer 500 Franken nicht erreicht. Für Genossenschaften soll die Mindeststeuer 200 Franken betragen. Keine Minimalsteuer soll von Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen erhoben werden. Mit dieser Differenzierung wird den anlässlich der Steuergesetzrevision 2011 geäusserten Bedenken gegen eine Minimalsteuer weitgehend Rechnung getragen.

Im Kanton Luzern entrichten rund 60 Prozent der juristischen Personen weniger als 500 Franken Staats- und Gemeindessteuern. Der administrative Aufwand pro Veranlagung beläuft sich dagegen im Durchschnitt auf mehr als 200 Franken.

Die Einführung der Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ergäbe für den Kanton und die Gemeinden je rund 1 Million Franken Mehreinnahmen.

4.2 Teilbesteuerungssatz

Während der Gewinnsteuersatz im Kanton Luzern stark gesenkt wurde, die Bestimmungen über die Milderung der Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Einkommen dagegen unverändert blieben, liegt es nahe, einen Gegenentwurf zur Initiative in diesem Bereich vorzusehen. Hält eine natürliche Person eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, versteuert sie entsprechende Beteiligungserträge im Kanton Luzern nur zu 50 Prozent als Einkommen. Diese Reduktion mildert die wirtschaftliche Doppelbelastung auf Stufe Unternehmen und auf Stufe der daran beteiligten Personen. Die Reduktion um 50 Prozent gilt im Kanton Luzern sowohl für private Beteiligungserträge wie auch für Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens (§ 25b bzw. § 27 Abs. 3 StG). Mit der geplanten USR III soll der Teilbesteuerungssatz für die Kantone verbindlich auf 70 Prozent angehoben werden. Die seit der kantonalen Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung erfolgten Steuersenkungen bei den juristischen Personen rechtfertigen es, die Teilbesteuerungsquote für Beteiligungserträge von bisher 50 auf neu 70 Prozent zu erhöhen. Diese Massnahme würde die Attraktivität des Wohnstandorts Luzern im Verhältnis zu den umliegenden Kantonen namentlich für sogenannt «gute Steuerzahrende» mit entsprechenden Beteiligungen bis zum Inkrafttreten der USR III allerdings vorübergehend wieder etwas schmälern.

Die Teilbesteuerung der Beteiligungserträge zu 70 Prozent brächte dem Kanton rund 7 Millionen und den Gemeinden rund 8,2 Millionen Franken Mehreinnahmen.

5 Finanzielle Auswirkungen

Die Mehreinnahmen aus einer Erhöhung der Gewinnsteuer, wie sie die Volksinitiative verlangt, können nicht zuverlässig beziffert werden. Die Annahme der Initiative brächte möglicherweise Mehrerträge von rund 15 bis 20 Millionen für den Kanton und 19 bis 25 Millionen Franken für die Gemeinden. Unserer Schätzung liegt die Annahme zugrunde, dass sich die steuerbaren Gewinne bei einer Erhöhung des Gewinnsteuersatzes aufgrund der Reaktion der Betroffenen unter Ausnutzung ihres steuerplanerischen Gestaltungsfreiraumes grundsätzlich analog dynamisch verringern, wie sie bei der Senkung des Gewinnsteuersatzes zugenommen haben. Aus diesem Grund würde sich zudem auch der kantonale Anteil am Ertrag der direkten Bundessteuer (17%) um rund 5 bis 9 Millionen Franken verringern. Per Saldo ergäben sich damit auf Stufe Kanton noch Mehreinnahmen von rund 10 bis 11 Millionen Franken. Internationale Konzerne würden die Realisation von Gewinnen im Kanton Luzern überdenken. Ertragsstarke Unternehmen würden den Kanton Luzern wohl teilweise verlassen, neue würden weniger zuziehen. Damit gingen auch Arbeitsplätze und Steuereinnahmen von natürlichen Personen verloren. Ebenso würde die Investitionstätigkeit im Kanton Luzern dadurch abnehmen. Eine Erhöhung der Gewinnsteuer würde damit im Ergebnis nur zu relativ bescheidenen Mehreinnahmen, aber zu einem massiven Imageverlust führen.

Die Einführung einer Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäss Gegenentwurf ergäbe Mehreinnahmen von je rund 1 Million Franken für den Kanton und die Gemeinden. Die Teilbesteuerung der Beteiligungserträge zu 70 Prozent brächte dem Kanton rund 7 Millionen und den Gemeinden rund 8,2 Millionen Franken Mehreinnahmen. Insgesamt resultierten bei Annahme des Gegenentwurfs somit Mehreinnahmen von rund 8 Millionen (Kanton) und 9,2 Millionen Franken (Gemeinden).

6 Die einzelnen Gesetzesänderungen

§ 25b Absatz 1 (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens)

Die Erhöhung der Teilbesteuerungsquote für Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Geschäftsvermögens von bisher 50 auf neu 70 Prozent, wie in der USR III vorgesehen, bedarf einer entsprechenden Anpassung von § 25b Absatz 1 StG.

§ 27 Absatz 3 (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens)

Die Erhöhung der Teilbesteuerungsquote für Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens von bisher 50 auf neu 70 Prozent, wie in der USR III vorgesehen, bedarf einer entsprechenden Anpassung von § 27 Absatz 3 StG.

§ 95 Absätze 3 und 4 (Minimalsteuer)

§ 95 Absätze 3 und 4 StG sehen neu eine Minimalsteuer von 500 Franken für Kapitalgesellschaften und von 200 Franken für Genossenschaften vor. Diese ist geschuldet,

wenn die ordentliche Steuerleistung aus der Gewinn- und Kapitalsteuer 500 beziehungsweise 200 Franken nicht erreicht. Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen haben keine Minimalsteuer zu entrichten.

II. Inkrafttreten

Die Umsetzung der Gesetzesänderungen ist betrieblich nicht aufwendig und sollte auch bei einem Abstimmungstermin im Herbst auf den 1. Januar des auf die Volksabstimmung folgenden Jahres möglich sein. Analoges gilt auch bei Annahme der Initiative.

7 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Volksinitiative abzulehnen und der Änderung des Steuergesetzes als Gegenentwurf zur Initiative zuzustimmen.

Luzern, 22. September 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Für faire Unternehmens- steuern»

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 82c Absatz 1b des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 22. September 2015,

beschliesst:

1. Die am 30. Oktober 2014 eingereichte Volksinitiative «Für faire Unternehmenssteuern» wird für gültig erklärt.
2. Die Volksinitiative wird abgelehnt.
3. Die Volksinitiative ist den Stimmberchtigten mit dem Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.
4. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss den Artikeln 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 22. September 2015,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 25b Absatz 1

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 27 Absatz 3

³ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 95 Absätze 3 und 4 (neu)

³ Die Kapitalgesellschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 500 Franken, wenn dieser Betrag die sich nach den §§ 72–95 Absätze 1 und 2 ergebenden Steuern übersteigt.

⁴ Die Genossenschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 200 Franken, wenn dieser Betrag die sich nach den §§ 72–95 Absätze 1 und 2 ergebenden Steuern übersteigt.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar des auf die Volksabstimmung folgenden Jahres in Kraft. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Initiative «Für faire Unternehmenssteuern» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern,

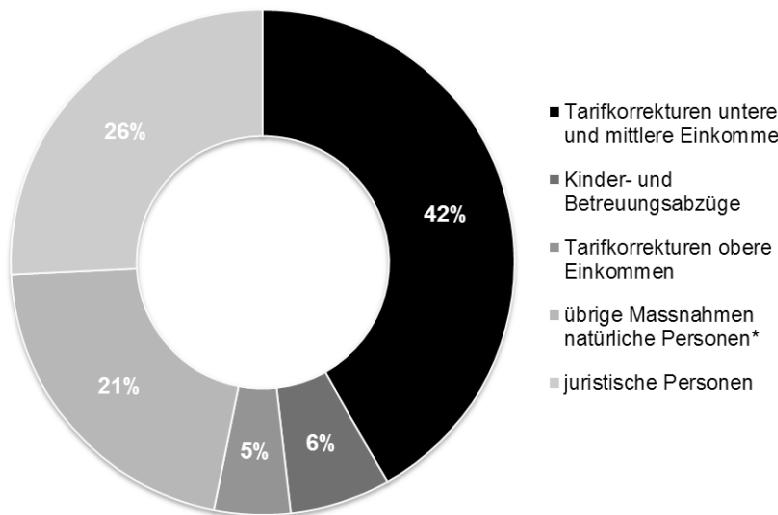
Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Verzeichnis der Beilagen

- | | |
|----------|---|
| Anhang 1 | Mitteleinsatz in den Steuergesetzrevisionen 2005, 2008 und 2011 |
| Anhang 2 | Steuererträge juristische Personen 2009–2014 |
| Anhang 3 | Gewinnsteuersätze der Kantone im Vergleich |

Mitteleinsatz in den Steuergesetzrevisionen 2005, 2008 und 2011**Entlastungen in Mio. Fr.**

	Entlastungen in Mio. Fr.	
Tarifkorrekturen untere und mittlere Einkommen	188	42%
Kinder- und Betreuungsabzüge	29	6%
Tarifkorrekturen obere Einkommen	22	5%
Übrige Massnahmen natürliche Personen*	95	21%
juristische Personen	116	26%
Total Staats- und Gemeindesteuern**	450	100%



* insbesondere Reduktion Vermögenssteuer, Sondersteuern und erleichterte Liquidation Selbständigerwerbende

**Die jährlichen Entlastungen an Staats- und Gemeindesteuern (inkl. Sondersteuern) betragen insgesamt rund 450 Mio. Fr., wobei die Teilwerte des Totals anhand der bei den jeweiligen Steuergesetzrevisionen gültigen Steuereinheiten ermittelt und in die Zusammenstellung übernommen wurden; im Vergleich dazu betragen die entsprechenden Einnahmen an Staats- und Gemeindesteuern (Stand 2012) insgesamt rund 2080 Mio. Fr.

Bemerkung

Rund drei Viertel aller Entlastungen gingen zugunsten der natürlichen Personen.

Tarifkorrekturen für untere und mittlere Einkommen sowie für Familien machten rund die Hälfte der eingesetzten Mittel aus. Massnahmen für die juristischen Personen (rund ein Viertel) dienten insbesondere zur Verbesserung des Standorts Luzern im interkantonalen und internationalen Wettbewerb.

Steuererträge juristischer Personen 2009–2014

in Mio. Fr.	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Staatssteuer	148,2	123,1	140,9	94,0	113,5	109,7
Kantonsanteil dBSt	36,4	36,6	38,9	38,4	57,2	61,8
Total	184,7	159,6	179,8	132,4	170,7	171,5
Entwicklung	100,0%	86,5%	97,4%	71,7%	92,4%	92,9*
Staatssteuerfuss	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6*
Gewinnsteuersatz (pro Einheit)	4,0%	3,0%	3,0%	1,5%	1,5%	1,5%

*geht man rechnerisch von einem unveränderten Steuerfuss von 1,5 Einheiten aus, wären 2014 rund 90 Prozent des Niveaus von 2009 erreicht worden

**Bemerkung**

Die Steuererträge des Kantons von juristischen Personen lagen 2014 (inkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer und unter Korrektur der Steuerfusserhöhung von 1,5 auf 1,6 Einheiten per 2014) bei rund 90 Prozent des Steuerertrages von 2009. Trotz Senkung des Gewinnsteuersatzes um 62,5 Prozent und Reduktionen bei der Kapitalbesteuerung haben die Steuereinnahmen von juristischen Personen auf Stufe Kanton bereits wieder annähernd das Niveau von 2009 erreicht.

Gewinnsteuersätze der Kantone im Vergleich

(vor Steuern inkl. direkte Bundessteuer am Kantonshauptort)

aktuell

1	LU	12,3%
2	NW	12,7%
3	OW	12,7%
4	AR	13,0%
5	AI	14,2%
6	ZG	14,6%
7	SZ	14,9%
8	UR	15,1%
9	GL	15,7%
10	SH	16,0%
11	TG	16,4%
12	GR	16,7%
13	NE	17,0%
14	SG	17,4%
15	AG	19,2%
16	FR	19,9%
17	TI	20,7%
18	BL	20,7%
19	JU	20,8%
20	ZH	21,1%
21	VS	21,6%
22	BE	21,6%
23	SO	21,9%
24	BS	22,2%
25	VD	22,8%
26	GE	24,2%

gemäss Initiative

1	ZG*	12,0%
2	NW	12,7%
3	OW	12,7%
4	AR	13,0%
5	AI	14,2%
6	LU	14,4%
7	SZ	14,9%
8	UR	15,1%
9	GL	15,7%
10	SH	16,0%
11	TG	16,4%
12	GR	16,7%
13	NE	17,0%
14	SG	17,4%
15	AG**	18,6%
16	FR	19,9%
17	TI	20,7%
18	BL	20,7%
19	JU	20,8%
20	ZH	21,1%
21	VS	21,6%
22	BE	21,6%
23	SO	21,9%
24	BS	22,2%
25	VD	22,8%
26	GE	24,2%

* Ankündigung gemäss Medienmitteilung vom 12.6.2013

** Gewinnsteuersenkung auf 2016 beschlossen

Bemerkung

Luzern belegt 2015 bezüglich Gewinnsteuersatz von allen Kantonen den 1. Rang. Im harten interkantonalen und internationalen Wettbewerb ist dieses Alleinstellungsmerkmal eine hervorragende Ausgangslage, um attraktive Unternehmen im Kanton zu halten und neu anzusiedeln. Bei Annahme der Initiative würde der Kanton Luzern mehrere Plätze einbüßen. Da zudem verschiedene Kantone im Rahmen der Umsetzung der USR III Gewinnsteuersenkungen erwägen, dürfte der Kanton Luzern bei einer Erhöhung des Gewinnsteuersatzes um 50 Prozent innert weniger Jahre ins unattraktive Mittelfeld abrutschen.



Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch

